

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Heppenheim

vom 02.02.2012

hier abgedruckt in der Fassung der 3. Änderung vom 12.12.2024

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90), der §§ 1, 2, und 7 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim in ihrer Sitzung am 12.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Heppenheim erhebt eine Steuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich

- (1) zu § 2 a): nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein- Dispensers-Entnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispensers-Auffüllungen),
- (2) zu § 2 b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt zu § 2 a) je angefangenem Kalendermonat und Apparat:
- a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 20 v. H. der Bruttokasse
 - b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen
10 v. H. der Bruttokasse, höchstens 100,00 Euro
 - c) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
10 v. H. der Bruttokasse, höchstens 50,00 Euro
 - d) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 35 v. H. der Bruttokasse
- (2) Beim Vorliegen von negativen Salden besteht keine Möglichkeit diese mit positiven Kasseneinhalten anderer Automaten in diesem Kalendermonat oder mit positiven Kasseneinhalten des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Automaten in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.
- (3) Die Steuer beträgt zu § 2 b): je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25,00 Euro.
- (4) Der Gesamtbetrag ist auf volle Euro nach unten abzurunden.

§ 5 Verfahren bei der Besteuerung

In den Fällen, in denen bei der Besteuerung nach der Bruttokasse für einzelne oder alle Monate eines Besteuerungszeitraumes keine Belege vorgelegt werden, werden die Besteuerungsgrundlagen für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Kreisstadt Heppenheim geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.

§ 5 a Abweichendes Verfahren bei der Besteuerung der Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

- (1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneintrag für alle im Gebiet der Kreisstadt Heppenheim betriebenen Apparate manipulations- und revisionsicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.
- (2) Anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse kann eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.

- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Februar nach Ablauf des Kalenderjahres zu stellen und mit der Steuererklärung einzureichen.
- (4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat der Kreisstadt Heppenheim widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Werden im Gebiet der Kreisstadt Heppenheim mehrere Apparate betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für alle Apparate einheitlich beantragt werden.

§ 6 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 7 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,
- b) im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume unverzüglich dem Magistrat mitzuteilen.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Die Steuer wird für das Kalenderjahr festgesetzt.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bis zum 31. März nach Ablauf des Kalenderjahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim Magistrat der Kreisstadt Heppenheim einzureichen. Der Steuererklärung sind monatliche Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum beizufügen, die jeweils den vollständigen Kalendermonat erfassen und als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassinhalt enthalten müssen. Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt.

- (4) Der Steuerschuldner hat am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Vorauszahlungen zu entrichten. Jede Vorauszahlung beträgt ein Viertel der Steuer des Vorjahres. Bei Erstaufstellungen bzw. Neuanmeldungen von Spielapparaten werden die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, um eine Vorauszahlung festzusetzen.
- (5) Die für einen Erhebungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet. Ist die Steuerschuld größer als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Ist die Steuerschuld kleiner als die Summe der Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Der Magistrat ist berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 10

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 11

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sowie die bereits unterhaltenen Spielbetriebe sind dem Magistrat durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt gem. § 5 Abs. 3 Hess. Gemeindeordnung rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültigen Satzungen außer Kraft.

Neufassung

beschlossen am 02.02.2012

veröffentlicht am 18.02.2012

in Kraft getreten rückwirkend am 01.01.2012

1. Änderung

beschlossen am 14.02.2013

ausgefertigt am 22.02.2013

veröffentlicht am 02.03.2013

in Kraft getreten am 01.04.2013

2. Änderung

beschlossen am 11.12.2014

ausgefertigt am 18.12.2014

veröffentlicht am 20.12.2014

in Kraft getreten am 01.01.2015

geändert wurden §§ 4 Abs. 1 a und 12

3. Änderung

beschlossen am 12.12.2024

ausgefertigt am 16.12.2024

veröffentlicht am 20.12.2024

in Kraft getreten am 01.01.2025

geändert wurden §§ 1, 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 a, b, c und 9